

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Tiefbau

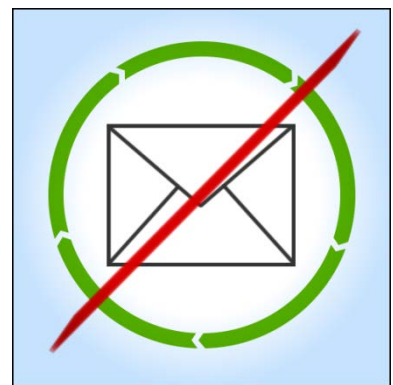
Dezember 2017

NEWSLETTER DER ABTEILUNG TIEFBAU

Verzicht auf das jährliche Rundschreiben des BVU "Vorgaben zur Honorierung der Leistungen im Planungsbereich"

Wie es nach dem Verzicht der KBOB auf die Bekanntgabe von Stundenansätzen für Planerleistungen in der ATB weitergeht.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) hat in der Vergangenheit jeweils zu Jahresbeginn das Rundschreiben "Vorgaben zur Honorierung der Leistungen im Planungsbereich" an die Planungsbüros verschickt. In dem Rundschreiben wurden die jährlich empfohlenen maximalen Stundenansätze der KBOB für die verschiedenen Honorarkategorien als Richtwerte festgelegt. Sie waren damit Grundlage für Offerteingaben und Verträge und galten in den Fällen als Honorierungsgrundlage, in denen im Vertrag keine spezifischen Stundenansätze definiert waren.



Aufgrund des Einwirkens der WEKO setzte die KBOB ihre "Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren 2017" per 30. Juni 2017 ausser Kraft und ersetzte sie durch eine neue Empfehlung (Stand Juli 2017). Damit gibt es nun keine Empfehlung der KBOB mehr, in denen konkrete Stundenansätze für Planerleistungen für die einzelnen Honorarkategorien definiert werden. Somit wird auch das BVU zukünftig auf ein jährliches Rundschreiben verzichten und damit keine Stundenansätze mehr als Richtwerte publizieren.

Dieser Entscheid hat folgende Auswirkungen auf die Ausgestaltung von Angeboten von Planenden und ihren Verträgen mit dem BVU:

- Bei Vergaben im Einladungsverfahren und im Offenen Verfahren sind die von den Anbietern offerierten Stundenansätze Grundlage für die Honorierung im Zeitaufwand. Bei Pauschal- oder Globalleistungen sowie bei Leistungen im Kostentarif sind zusätzlich für allfällige Zusatzleistungen im Zeitaufwand zwingend die Stundenansätze für die einzelnen Honorarkategorien zu offerieren.
- Auch bei Vergaben im Freihändigen Verfahren sind nun zwingend die Stundenansätze von den Anbietern mit Frankenbeträgen zu offerieren.
- Lediglich ein Verweis auf geltende KBOB-Ansätze ist bei allen Vergabeverfahren nicht mehr möglich.
- In allen Verträgen, unabhängig vom Vergabeverfahren, sind nunmehr im Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Stundenansätze für Leistungen im Zeittarif mit den Frankenbeträgen für alle Honorarkategorien festzuhalten.

Bei Vergaben im Freihändigen Verfahren (Direktvergaben) hat der Anbieter seine Stundenansätze mit seinem Angebot zu offerieren. Wie bereits bisher, ist es der Vergabestelle gemäss §17 Abs. 5 SubmD bei Vergaben im Freihändigen Verfahren erlaubt, über die Stundenansätze mit dem Anbieter zu verhandeln. Die Vergabestelle beurteilt dabei die offerierten Stundenansätze anhand ihrer Erfah-

rungswerte, der Komplexität der Aufgabenstellung, dem speziellen Fachwissen des Anbieters, der Dringlichkeit der Leistungserbringung und den Erfahrungen mit dem Anbieter bei früheren Aufträgen. Dabei steht für die Vergabestelle nicht das Interesse an einem "gedrückten" Honorar im Vordergrund, sondern an einer klaren und verbindlichen Offerte, die eine den Erwartungen und Bestellungen entsprechende Leistungserbringung durch den Auftragnehmer ermöglicht.

Für weitere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Matthias Adelsbach, Stv. Kantonsingenieur, Telefon 062 835 35 62, matthias.adelsbach@ag.ch.